



VEREINSSATZUNG des Hamburger Gabenzaun e.V.

Präambel

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Hamburger Gabenzaun“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister ist der Name ab dem 14.01.2018 mit dem Zusatz „e.V.“ zu führen.
- 2) Sitz des Vereins ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben, Vereinszweck und Ziele

Der Hamburger Gabenzaun e.V. ist eine Organisation, die sich für soziale Gerechtigkeit und Unterstützung von Bedürftigen einsetzt. Hier sind die wichtigsten Punkte, die das Engagement des Vereins zusammenfassen:

Freiheitlich-demokratische Lebensordnung: Der Verein bekennt sich zu den Werten einer freiheitlichen und demokratischen Gesellschaftsordnung.

Parteipolitische Neutralität: Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien und verfolgt keine parteipolitischen Interessen.

Menschenrechte und Toleranz: Der Verein setzt sich aktiv für die Menschenrechte ein und fördert religiöse sowie weltanschauliche Toleranz.

Gleichstellung von Frauen und Männern: Der Verein engagiert sich für die Gleichstellung der Geschlechter.

Vorurteilsfreie Begegnung in der Obdach- und Wohnungslosenhilfe: Der Verein fördert die Begegnung u.a. junger Menschen bei seinen Veranstaltungen, ohne Vorurteile oder Diskriminierung auf die Besucher zuzugehen.

Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung: Der Verein wendet sich explizit gegen antidemokratische Tendenzen und setzt sich für eine vielfältige und tolerante Gesellschaft ein.

Dies zeigt u.a. das vielseitige Engagement des Hamburger Gabenzaun e.V. für eine bessere Gesellschaft.



Zweck des Vereins ist:

- 1) Obdachlose, wohnungslose und sozial benachteilige Menschen in prekären Lebenssituationen selbstlos zu unterstützen, die aus persönlichen oder wirtschaftlichen Gründen auf Hilfe angewiesen sind. und ihnen bei der Wiedererlangung eines geregelten Lebens einschließlich eines festen Wohnsitzes vollumfänglich zu helfen.
- 2) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht, insbesondere durch: die regelmäßige Ausgabe von Sachspenden, und Lebensmitteln sowie Mahlzeiten und persönliche und individuelle Unterstützung.

Dies umfasst sowohl die finanziellen Aspekte, als auch Kontakte mit Behörden, Arbeits- und Wohnraumsuche sowie die Herstellung eines geregelten Alltags und alle hier nicht aufgezählten Vorgänge des täglichen Lebens.

- 3) Zusätzlich kann nach Einzelfallprüfung finanzielle Unterstützung geleistet werden.
- 4) Der Verein erreicht seine Ziele durch enge Zusammenarbeit und den regelmäßigen Austausch mit ehren- und hauptamtlichen Organisationen aus der Obdachlosenhilfe, sowie Trägern und Behörden der Wohnungsnotfallhilfe.
- 5) Aufklärung in Schulen durch Projektarbeit, Bereitstellung von u.a. Lehrmaterialien, sowie Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungskampagnen.
- 6) In der Weiterentwicklung der Vereinstätigkeit möchte der Verein eine Tagesaufenthaltsstätte für wohnungslose und bedürftige Menschen, sowie in Zusammenarbeit mit anderen Trägern ein Wohnprojekt errichten.
- 7) Der Verein darf die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einrichtungen schaffen und/oder erwerben und die zur Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Wirtschaftsgüter erwerben.
- 8) Der Verein darf zur Erfüllung der Aufgaben erforderliche Festanstellungen im Tätigkeitsfeld rund um die Sozialarbeit sowie Büromanagement und ggf. weitere vornehmen, sofern die finanzielle und wirtschaftliche Situation des Vereins dies vorsieht.
- 9) Der Verein kann sich zur Verfolgung seiner Zwecke an anderen Körperschaften beteiligen oder deren Mitglied werden sowie auch Mittel für andere Körperschaften beschaffen und für steuerbegünstigte Zwecke – ausschließlich – an solche Körperschaften weiterleiten, deren Zwecksetzung den Zwecken des Vereins nach dieser Satzung entspricht.
- 10) Auch die Kooperationen und planmäßige Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Körperschaften oder Betrieben ist, sofern sie der Zweckerfüllung dient, ausdrücklich möglich.
- 11) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen durch den Verein besteht nicht.



§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
- 5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 6) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- 7) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungseratzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungseratz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 8) Steuerlich zulässige Rücklagen dürfen gebildet und vereinnahmte Mittel diesen Rücklagen zugeführt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein unterscheidet folgende Mitgliedschaften:
 - a) Aktives Mitglied
 - b) Fördermitglied
 - c) Ehrenmitglied



- 1) Aktive Mitglieder beteiligen sich direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein durch ihren zeitlichen Aufwand und nicht monetär bei seiner Zielverfolgung. Mit ihrem Einsatz unterstützen sie die Ziele des Vereins und verfügen über jeweils eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 2) Fördermitglieder beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben, sie unterstützen den Verein jedoch finanziell bei seiner Zielverfolgung. Ein Stimmrecht steht den Fördermitgliedern nicht zu. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und der Mitgliederversammlung des Vereins ist den Fördermitgliedern gleichwohl eröffnet.
- 3) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt und sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied werden kann
 - a) jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat
 - b) juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften. Es muss ein Vertreter benannt werden, der das Stimmrecht ausüben darf. Es steht eine Stimme zur Verfügung
- 2) Der Verein fördert die Funktion der Obdachlosenhilfe als verbindendes Element zwischen allen Menschen, unabhängig von Nationalitäten, Kulturen, Religionen, sozialen Schichten, Geschlechtern und sexueller Orientierung. Der Verein achtet zudem die Interessen von Menschen mit Behinderungen.

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen.

Der Verein bietet nur solchen und volljährigen, natürlichen und juristischen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

Die Mitglieder oder Befürworter von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen oder religiösen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen können nicht Mitglied des Vereins werden oder sein.

- 3) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, der vom Vorstand innerhalb von 8 Wochen schriftlich widersprochen werden kann. Der Vorstand ist verpflichtet, Ablehnungsgründe dem Antragsteller mitzuteilen.
- 4) Durch die Beitrittserklärung verpflichtet sich das Mitglied, die Ziele des Vereins zu fördern und die Satzung zu beachten.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind insbesondere befugt,
 - a) an Veranstaltungen des Vereins und Maßnahmen zur fachlichen Betreuung teilzunehmen sowie solche anzuregen.
 - b) Einrichtungen und Equipment / Geräte des Vereins zu nutzen sowie Vereinskleidung zu tragen, sofern erforderlich.
 - c) Die Mitglieder haben das Vereinseigentum, welches ihnen zur Verfügung gestellt wird, schonend zu behandeln. Bei schuldhafter Beschädigung vom Vereinseigentum hat das Mitglied Ersatz zu leisten.
- 2) Die Mitglieder sind für den Verein grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Über eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe entscheidet der Vorstand.
- 3) Alle Mitglieder sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- 4) Die Mitglieder sollen die Ziele des Vereins fördern und alles vermeiden, was den Bestrebungen des Vereins zuwiderläuft oder was dem Ansehen des Vereins und seiner Mitglieder schadet.
- 5) Die aktiven Mitglieder haben sich im angemessenen Umfang an der Vereinsarbeit zu beteiligen.
- 6) Jedes aktive Mitglied ist eigenständig dafür verantwortlich, über die aktuelle Kommunikationsplattform erreichbar zu sein.
- 7) Die Fördermitglieder haben den finanziellen Verpflichtungen, zu denen sie sich bekannt haben, nachzukommen.
- 8) Zu den Pflichten aller Mitglieder gehört, die unaufgeforderte Bekanntgabe beim Vorstand von Änderungen beim Wohnsitzwechsel und der Erreichbarkeit.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der jeweils nur zum Ende eines laufenden Monats erklärt werden kann. Die Erklärung kann in Textform oder per Onlineformular abgegeben werden.
 - b) durch Ausschluss. Auf Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied bei Nichterfüllung übernommener Verpflichtungen gegenüber dem Verein sowie bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung und / oder die Zielsetzung des Vereins, den Verein und deren Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Bei einem Ausschluss muss das betroffene Mitglied, unter Angabe der Gründe, schriftlich informiert werden. Es hat ein 4-wöchiges Einspruchsrecht, beginnend mit der Zustellung, ohne



dass der Einspruch den Ausschluss aufheben würde. Der Einspruch muss begründet sein. Bei Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Dem Mitglied wird die Möglichkeit gegeben, sich auf der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu äußern. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte.

- c) bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und einem Zahlungsrückstand von mindestens 3 Monaten, trotz Mahnung (die schriftlich oder per E-Mail erfolgen kann) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
 - d) bei Nichterreichbarkeit. Die Mitgliedschaft erlischt per sofort, wenn diese Voraussetzung nicht mehr gegeben ist und das betroffene Mitglied nach zweimaligem Versuch der Kontaktaufnahme nicht reagiert.
 - e) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
 - f) durch den Tod des Mitglieds.
- 2) Die Vereinskleidung, Namensschilder sowie Vereinseigentum (Sachspenden und Equipment) gehen bei Austritt oder Ausschluss unaufgefordert zurück an den Verein.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- 1) Bei der Feststellung der Beiträge wird unterschieden zwischen Aktiven Mitglied, Fördermitglied und Ehrenmitglied.
- 2) Aktive Mitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit. Bei besonderem Anlass kann der Vorstand die aktive Mitgliedschaft aufrechterhalten. Ansonsten erlischt die Mitgliedschaft nach drei Monaten oder kann auf Wunsch in eine Fördermitgliedschaft umgewandelt werden.
- 3) Die Höhe des Mindestbeitrages für die Fördermitgliedschaft ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen. Diese wird durch den Vorstand beschlossen und ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
Jedes Fördermitglied ist zur Zahlung seines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie oder ermäßigte Mitgliedschaft in Abweichung der Beitragsordnung ist durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes in begründeten Einzelfällen möglich.
- 4) Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 5) Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung und
- 2) der Vorstand.



§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2) Der Vorstand kann bei der Einladung vorsehen, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung).
- 3) Die Versammlung kann auch als rein virtuelle Mitgliederversammlung ohne physischen Versammlungsort stattfinden.
- 4) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal statt. Sie ist mindestens 21 Tage vorher schriftlich, per Mail, per Ankündigung auf der Homepage oder der aktuellen Kommunikations-Plattform des Vereins, mit Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- 5) Anträge an die Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per Mail mit kurzer Begründung einzureichen.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, vereinsfremde Personen als Gäste zuzulassen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einem Vorstandsmitglied geleitet und beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder. Ausnahmen regelt die Satzung. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorstand.
- 8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich nicht geheim. Bei Präsenzversammlungen wird per Handzeichen abgestimmt. Sofern die Mitgliederversammlung in hybrider oder virtueller Form stattfindet, sind die Mitglieder in geeigneter Form darüber zu informieren, wie sie ihre mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere ihr Rede-, Antrags- und Stimmrecht ausüben können.
- 9) In der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand oder dessen Beauftragten ein Tätigkeitsbericht und ein Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen.
- 10) Die Kassenprüfer erstatten der Versammlung ihren Prüfbericht. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt.
- 11) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - b) wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich oder internetgestützt unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt. Die Einladungsfrist des Vereines per E-Mail beträgt 14 Tage.



- 12) Stimmberchtigt sind alle Aktiven Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann auch elektronisch nicht durch Dritte ausgeübt werden. Ein Stimmenentscheid kann jedoch vorab schriftlich und unterschrieben abgegeben werden.
- 13) Die Mitgliederversammlung beschließt neben den sonstigen in der Satzung genannten Gegenständen über
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) Sonderumlagen
 - e) Beratung über den Stand und die Planung der Ausrichtung
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben oder dem Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - g) die Änderung der Satzung und
 - h) die Auflösung des Vereins
- 14) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Der Text des Protokolls ist den Mitgliedern online zur Verfügung zu stellen.
- 15) Beschlüsse können auf Antrag des Vorstandes auch ohne Mitgliederversammlung gefasst werden, wenn mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder ihre Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen internetgestützt oder schriftlich erklären.
- 16) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht, von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Vereinsmitgliedern, aus dem Vorsitzenden sowie dem Stellvertreter.
- 2) Weitere Mitglieder des Vorstandes ist der Kassenwart. Bei Bedarf können weitere Mitglieder als Beisitzer ohne Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- 3) Die Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Es können Aktive und Fördermitglieder in den Vorstand gewählt werden.
- 5) Der Vorsitzende sowie der Stellvertreter sind im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 6) Der Vorstand kann für die laufenden Geschäfte bis zu zwei Geschäftsführer bestimmen, die die laufenden und dringlichen Aufgaben des Vereins wahrnehmen. Die Geschäftsführer erhalten für ihren Auftrag Vertretungsmacht im Sinne von § 30 BGB.



- 7) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neubestellung des Vorstandes erfolgt ist.
- 8) Der Vorstand ist im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt, sich selbst zu ergänzen. Die nächste Mitgliederversammlung hat über die Vorstandsergänzung abzustimmen.
- 9) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über sämtliche Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliedsversammlung vorbehalten sind.
- 10) Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlungen
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
 - d) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - e) Alle Rechtsgeschäfte mit Außenwirkung
 - f) Personalfragen
 - g) Geschäftsführung
 - h) Die Vornahme und Satzungsänderung, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden, aus formalen Gründen verlangt werden

10) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 12 Geschäftsführung

- 1) Mit der Geschäftsführung kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder eine sonst geeignete Person hauptamtlich betraut werden.
- 2) Sie ist an die Weisungen des geschäftsführenden Vorstandes gebunden und ist befugt, alle gewöhnlichen Geschäfte vorzunehmen, soweit der geschäftsführende Vorstand nicht ausdrücklich widerspricht.
- 3) Außergewöhnliche Geschäfte sind dem geschäftsführenden Vorstand vorher vorzulegen.

Das Übrige regelt eine Geschäftsanweisung des geschäftsführenden Vorstandes.



§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neue Fassung) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres regelt die Datenschutzordnung, die vom Vorstand erlassen wird.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

Name und Anschrift
Bankverbindung
Telefonnummern (Festnetz und Funk)
E-Mail-Adresse
Geburtsdatum

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 14 Satzungsänderung

- 1) Für Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.
- 2) Rein redaktionelle Satzungsänderungen oder Satzungsänderungen zur Erfüllung von Auflagen Dritter, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, sowie Satzungsänderungen zur Auflösung von Widersprüchen, können vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.



3) Anträge zur Satzungsänderung des Vereins seitens der Mitglieder müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein. Bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Dies kann ausschließlich schriftlich oder per Mail erfolgen.

§ 15 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein wird aufgelöst
 - a) durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
 - b) durch Eröffnung des Konkursverfahrens
 - c) durch Aufhebung der Körperschaft
 - d) durch Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einen, vom Vorstand zu bestimmenden, gemeinnützigen und/oder mildtätigen Verein.
- 3) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder entscheiden.
- 4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, werden die beiden Vorsitzenden und der Kassenprüfer zu Liquidatoren ernannt.
- 5) Sofern mit der Auflösung des Vereins eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt wird und durch den neuen Rechtsträger die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand des Vereins ist Hamburg.

Stand: 16. November 2024